

POSTULATSBEANTWORTUNG

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

ALLFÄLLIGE ÜBERNAHME DER SCHULKOSTEN IM AUSLAND

BEI KINDERN MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Kenntnisnahme am:	

Nr. 103/2026

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium	6
Betroffene Stellen	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Anlass	7
2. Allgemeines	10
2.1 Rechtliche Grundlagen	10
2.2 Umgang bei Herausforderungen im Einzelfall	14
2.3 Übernahme der Schulkosten für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung bzw. mit besonderem Bildungsbedarf an einer Sonderschule	18
2.4 Inklusive Bildung als Leitprinzip	20
2.4.1 Förderangebote und inklusive Ausrichtung der öffentlichen Schulen	21
2.4.2 Learning Support Teams als Beitrag zur inklusiven Schulentwicklung	24
2.5 Finanzierung	26
a) Öffentliche Ausgaben pro Schulkind in Liechtenstein	26
b) Vergleich Kosten Regelschulen – Privatschulen – Sonderschulen	27
c) Kosten Sonderschulen im In- und Ausland	32
d) Ist-Stand Verteilung SJ 2025/2026 der liechtensteinischen Schülerinnen und Schüler auf Regel-, Sonder- und Privatschulen	32
II. BEANTWORTUNG DES POSTULATS	33
1. Prüfung der Abänderung der SchulFMV	33
2. Übernahme der Kosten, die bei einem Schulbesuch in Liechtenstein anfallen würden	36

3.	Austauschbefugnis: Voraussetzungen und Auswirkungen eines Systemwechsels.....	38
3.1	Voraussetzungen und Umsetzung einer Austauschbefugnis	39
3.2	Beurteilung der Einführung einer Austauschbefugnis.....	42
4.	Fazit	43
II.	ANTRAG DER REGIERUNG	44

ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Postulat «Allfällige Übernahme der Schulkosten im Ausland bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen» wurde die Regierung eingeladen zu prüfen, inwiefern das Bildungsangebot für Kinder und Jugendliche mit medizinisch indizierten besonderen Bedürfnissen verbessert werden kann. Dabei sollte insbesondere aufgezeigt werden, ob und welche gesetzlichen Anpassungen erforderlich wären und welche finanziellen Auswirkungen sich aus einer allfälligen Übernahme von Schulkosten ergeben könnten.

Die geltende Rechtslage sieht vor, dass Kinder und Jugendliche mit einem ausgeprägten besonderen Bildungsbedarf oder einer Behinderung in der Regel im Rahmen der Sonderschulung gemäss Schulgesetz und Verordnung über die schulischen Fördermassnahmen (SchulFMV) gefördert werden. Diese Sonderschulung ist unentgeltlich und kann, sofern erforderlich, auch an anerkannten in- oder ausländischen Sonderschulen erfolgen. In diesen Fällen besteht hinsichtlich der Kostenübernahme kein Regelungsbedarf.

Die im Postulat thematisierte Problematik betrifft hingegen Einzelfälle von Kindern und Jugendlichen, die zwar eine Behinderung, gesundheitliche Beeinträchtigung oder ein medizinisch begründetes besonderes Bedürfnis aufweisen, deren schulische beziehungsweise kognitive Leistungsfähigkeit jedoch grundsätzlich dem altersgerechten Niveau entspricht.

Auch bei diesen Kindern und Jugendlichen kann im Einzelfall eine Sonderschulung oder ein spezialisiertes Bildungssetting angezeigt sein, sofern dies für eine angemessene Förderung ihrer Entwicklung erforderlich ist. Zu berücksichtigen ist dabei, dass entsprechende Angebote nicht zwingend mit einer Anpassung beziehungsweise Reduktion der Lernziele einhergehen, sondern teilweise auch eine Beschulung auf regulärem Lehrplan-Niveau ermöglichen.

Gleichzeitig zeigt sich, dass die bestehenden Instrumente der besonderen schulischen Massnahmen gemäss SchulFMV in bestimmten Konstellationen an ihre Grenzen gelangen können. Dies kann dazu führen, dass eine bedarfsgerechte Beschulung insbesondere in komplexen Einzelfällen nicht in jedem Fall vollständig gewährleistet werden kann.

Vor diesem Hintergrund wurde geprüft, ob und in welcher Form das geltende Recht angepasst werden könnte, um auch für diese Fallgruppen eine angemessene schulische Förderung zu ermöglichen. Dabei zeigt sich, dass eine punktuelle Weiterentwicklung der SchulFMV grundsätzlich denkbar wäre, beispielsweise durch eine präzisere Regelung bestimmter Konstellationen oder Förderformen. Die damit verbundenen Fragen der Unentgeltlichkeit und einer allfälligen Kostenbeteiligung der Eltern müssten dabei im Detail geprüft und klar normiert werden. Dies betrifft insbesondere auch Fragen der Kostenübernahme im Zusammenhang mit externen bzw. privaten Schulangeboten. In solchen Fällen erscheint eine klarere Regelung der Voraussetzungen und Kriterien angezeigt, unter denen eine Kostenbeteiligung geprüft bzw. gewährt werden kann.

Eine generelle oder pauschale Übernahme von Schulkosten für von Eltern selbst gewählte Schulangebote im Ausland ausserhalb des anerkannten Sonderschulwesens würde hingegen einen grundlegenden Systemwechsel darstellen. Ein solcher Wechsel würde die Entscheidung über die geeignete Beschulungsform teilweise von den zuständigen Fachstellen auf die Eltern verlagern und hätte weitreichende rechtliche, organisatorische und finanzielle Konsequenzen. Dies beträfe insbesondere das Schulgesetz, die einschlägigen Verordnungen sowie die bestehenden Finanzierungsmechanismen und könnte dem strategischen Ziel einer inklusiven «Schule für alle» entgegenstehen.

Die Regierung kommt zum Schluss, dass das bestehende Bildungssystem insgesamt gut funktioniert und Kindern mit besonderem Bildungsbedarf bereits heute umfassende Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten bietet. Allfällige Anpassungen wären daher sorgfältig, differenziert und unter klaren Voraussetzungen umzusetzen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Bildung

BETROFFENE STELLEN

Schulamt

Vaduz, 1. September 2026

LNR 2025-1663

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Postulatsbeantwortung zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. ANLASS

Das Postulat «Allfällige Übernahme der Schulkosten im Ausland bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen» der Postulanten Kaufmann Manfred, Kaufmann Georg, Kaiser Johannes und Rehak Thomas wurde am 5. November 2024 eingereicht.

Es lautet wie folgt:

Postulat zur allfälligen Übernahme der Schulkosten im Ausland bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen

Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, inwiefern das Bildungsangebot für Kinder mit medizinisch indizierten besonderen Bedürfnissen verbessert werden kann. Es soll dabei aufgezeigt werden, ob und welche gesetzlichen Anpassungen hierzu notwendig und was die finanziellen Auswirkungen wären.

Begründung:

In Liechtenstein übernimmt der Staat heute die Kosten für den obligatorischen Schulunterricht. Wo eine Beschulung in den staatlichen Schulen nicht möglich ist, wird eine Beschulung im HPZ oder einer alternativen Schule mit Sonderschulstatus in der Schweiz und Österreich übernommen. Leider kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass weder die staatlichen Schulen in Liechtenstein noch die zugelassenen Sonderschulen die optimale Lösung für ein Kind darstellen. Gerade die räumliche Distanz zu Schulen in der Schweiz und Österreich, die oft auf Internatsbasis funktionieren, ist für betroffene Familien schwierig. Es kommt deshalb heute bereits vor, dass in solchen Fällen die Trennung von der Familie kontraproduktiv ist und deshalb nicht gewünscht wird oder das Angebot der Schulen die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen nicht deckt, so dass die Eltern Schulen in Wohnortnähe suchen. In diesem Fall müssen die Familien die hohen Kosten selbst übernehmen, sofern die Schule über keinen sogenannten Sonderschulstatus verfügt.

Eine mögliche Lösung wäre, dass das Land Liechtenstein einen Teil oder all jene Kosten pro Kind übernimmt, welche das Kind bei einem Schulbesuch in Liechtenstein verursachen würde. Aktuell werden die Kosten gänzlich vom Staat auf die Eltern übertragen, was für diese teils eine enorme finanzielle Belastung darstellt. Dass die Eltern selbst für die Kosten aufkommen müssen, ist aus Sicht der Postulanten nicht gerechtfertigt, da bei einem Schulbesuch in Liechtenstein der Staat aufkommen würde und sich der Staat somit aus der finanziellen Unterstützung rausnimmt.

Gemäss der Beantwortung einer Kleinen Anfrage vom April-Landtag 2023 besuchen derzeit 42 Kinder der Primarstufe und 98 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe eine Schule in der Schweiz, dies aus verschiedensten privaten Gründen. Ausserdem sind aktuell vier Kinder der Primarstufe und 13 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe in einer Sonderschule in der Schweiz über das Schulamt

platziert. Hier ist das fehlende Angebot in Liechtenstein ausschlaggebend. Sollte es in Liechtenstein in einem speziellen Fall kein für das jeweilige Kind entsprechendes Angebot an notwendiger Förderung geben, wird bereits heute im Einklang mit dem geltenden Recht eine entsprechende Möglichkeit im Ausland gesucht und auch finanziert. Dies muss aber an einer anerkannten Sonderschule geschehen. Ausländische Sonderschulen können vom Schulamt anerkannt werden, wenn die in den Standortländern jeweils massgeblichen Standards eingehalten sind und diese den Erkenntnissen der Sonderpädagogik entsprechen. Nicht anerkannte Sonderschulen, öffentliche Schulen oder Privatschulen, welche sich im Ausland befinden, sind von der staatlichen Finanzierung nicht umfasst.

Der Staat hat zudem seitens der Verfassung keine Pflicht, Unterricht an Privatschulen oder Schulen im Ausland mit öffentlichen Geldern zu finanzieren. Gemäss Antwort auf die Kleine Anfrage würde die staatliche Kostenübernahme für sämtliche Beschulungssituationen im Ausland einen grundlegenden Systemwechsel der schulischen Finanzierung bedeuten. Die Postulanten bitten deshalb die Regierung, dies aufzuzeigen.

Ebenfalls wird auf die Kleine Anfrage geantwortet, dass wenn am bisherigen Finanzierungssystem etwas geändert würde, eine Änderung von Art. 129 und 130 des Schulgesetzes sowie auch eine Änderung der darauf sich stützenden Verordnung über die Subvention von Privatschulen geprüft werden müsste.

Ebenfalls zu prüfen wäre zudem, ob für eine solche grundlegende Systemänderung nicht auch die Landesverfassung geändert werden müsste (Art. 16 LV). Inwieweit weitere schulgesetzliche oder subventionsgesetzliche Bestimmungen bzw. die darauf basierenden Verordnungen geändert werden müssten, bedürfte einer fundierten Analyse der gesamten gesetzlichen Situation. Die Postulanten bitten die Regierung diese fundierte Analyse der gesamten gesetzlichen Situation vorzunehmen

und aufzuzeigen, wie die entsprechenden Artikel anzupassen wären. Ebenfalls sollen die finanziellen Auswirkungen für den Staatshaushalt aufgezeigt werden.

Der Landtag hat am 4. Dezember 2024 das Postulat «zur allfälligen Übernahme der Schulkosten im Ausland bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen» der Abgeordneten Kaufmann Manfred, Kaufmann Georg, Kaiser Johannes, Rehak Thomas an die Regierung überwiesen.

2. ALLGEMEINES

2.1 Rechtliche Grundlagen

Das Postulat wirft die zentrale Frage auf, welche Beschulungs- bzw. Finanzierungsmöglichkeiten das geltende Recht betreffend Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Bildungsbedarf bzw. mit einer Behinderung heute vorsieht und ob hier allenfalls die diesbezügliche rechtliche Situation verbessert werden könnte oder müsste. Die Postulanten regen in diesem Zusammenhang die Prüfung einer fundierten Analyse der gesamten gesetzlichen Situation an. Kern des Postulats – und somit auch der vorliegenden rechtlichen Analyse – ist die von den Postulanten angeführte Situation, dass es in Einzelfällen dazu kommen könne, dass weder staatliche Schulen in Liechtenstein noch zugelassene (anerkannte) Sonderschulen eine optimale Lösung für ein Kind darstellen könnten. Wenn sich Eltern in einem solchen Fall entscheiden würden, ihr Kind in eine private Schule zu schicken, so müssten diese die entsprechenden Kosten selbst übernehmen, sofern die betreffende Schule über keine Anerkennung als Sonderschule verfüge. Argumentiert wird in diesem Zusammenhang insbesondere, dass der Staat auch solche Angebote unterstützen oder zumindest jene Kosten übernehmen solle, welche das Kind bei einem Schulbesuch in Liechtenstein verursachen würde. Die Situation der im Postulat angesprochenen und eben beschriebenen Einzelfälle – und nur um diese geht es vorliegend – gilt es im Folgenden zu analysieren.

Die Landesverfassung (LV) enthält grundlegende Vorgaben zum Erziehungs- und Bildungswesen. Gemäss Art. 15 LV wendet der Staat dem Erziehungs- und Bildungswesen seine besondere Sorgfalt zu. Nach Art. 16 LV steht das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen unbeschadet der Unantastbarkeit der kirchlichen Lehre, unter staatlicher Aufsicht (Absatz 1). Im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht sorgt der Staat dafür, dass der obligatorische Unterricht in den Elementarfächern in genügendem Ausmass in öffentlichen Schulen unentgeltlich erteilt wird (Absätze 2 und 3). Die Verfassung statuiert damit eine objektive staatliche Pflicht zur unentgeltlichen Grundausbildung im öffentlichen Schulsystem, begründet aber, anders als etwa Art. 19 der Schweizer Bundesverfassung (BV), keinen ausdrücklichen subjektiven Grundrechtsanspruch auf genügenden Elementarunterricht.¹

Liechtenstein hat jedoch im Unterschied zur Schweiz, das 1. Zusatzprotokoll zur EMRK ratifiziert. Dessen Art. 2 statuiert ein Recht auf Bildung.² Dieses Recht enthält ein subjektives Teilhaberecht in dem Sinne, dass der diskriminierungsfreie und effektive Zugang zu den zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhandenen staatlichen Bildungseinrichtungen sowie die Nutzung des dort jeweils angebotenen Unterrichts geschützt werden.³ Ein Anspruch auf Besuch einer bestimmten privaten oder spezialisierten Schule mit staatlicher Finanzierung wurde daraus bisher nicht abgeleitet.⁴

Auf gesetzlicher Ebene hält das Behindertengleichstellungsgesetz (BGIG), LGBl. 2006 Nr. 243, fest, dass das Land dafür sorgt, dass Kinder und Jugendliche mit

¹ Siehe hierzu Ehrenzeller in: Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive, LPS Bd. 54, Schaan, 2014, Seite 204 f.

² Ebd.

³ Hanschmann in Meyer-Ladewig/Nettesheim/Von Raumer, EMRK, 5. Auflage, Baden-Baden, 2023, Art. 2 Zusatzprotokoll zur EMRK Rz. 8.

⁴ Ebd., Rz. 11.

Behinderungen eine Frühförderung und Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Massgeblich sind die Bestimmungen des Schulgesetzes (Art. 18 BGIG).

Das Schulgesetz (SchulG), LGBI. 1972 Nr. 007, regelt in Art. 7 den Grundsatz der Unentgeltlichkeit. Gemäss Abs. 1 ist der Besuch der öffentlichen Schulen grundsätzlich unentgeltlich. Ein Schulgeld haben zu entrichten a) Schüler der Berufsmittelschule sowie b) Schüler mit ausländischem Wohnsitz, soweit der ausländische Staat nicht Gegenrecht hält. Gemäss Art. 71 Abs. 1 SchulG dauert die Schulpflicht neun Schuljahre.

Im Bereich der Sonderschulung hält Art. 35 SchulG fest, dass durch die Sonderschulung Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung gestört oder behindert sind, eine unentgeltliche Ausbildung nach heilpädagogischen Gesichtspunkten vermittelt wird.

Aufgrund von Art. 15a Abs. 3, Art. 15b Abs. 4, Art. 23a Abs. 5, Art. 82 Abs. 2 und Art. 123 des SchulG hat die Regierung die Verordnung über die schulischen Fördermassnahmen (SchulFMV), LGBI. 2001 Nr. 197 erlassen.

Gemäss Art. 1 SchulFMV regelt diese Verordnung die schulischen Fördermassnahmen für Kinder und Jugendliche, namentlich:

- a) die besonderen schulischen Massnahmen;
- b) die pädagogisch-therapeutische Massnahmen;
- c) die sozialpädagogischen Massnahmen;
- d) die Sonderschulung;
- e) den Schulpsychologischen Dienst.

Die «besonderen schulischen Massnahmen» sind in Art. 1b ff. SchulFMV geregelt. Gemäss Abs. 1 werden Kinder mit Schulschwierigkeiten durch besondere schulische Massnahmen gefördert, damit sie in der ihnen angestammten Klasse verbleiben oder in eine Regelklasse eingegliedert werden können. Besondere schulische Massnahmen werden gemäss Abs. 2 nach fachwissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen durchgeführt.

Gemäss Art. 2 SchulFMV werden die folgenden besonderen schulischen Massnahmen unterschieden:

- a) Spezielle Einschulung;
- b) Ergänzungsunterricht;
- c) Spezielle Förderung;
- d) Deutsch als Zweitsprache: aa) Intensivkurs oder bb) Zusatzunterricht;
- e) Klassenhilfe;
- f) Unterricht im Teamteaching.

Die «Sonderschulung» ist in Art. 40 ff. SchulFMV geregelt. Gemäss Art. 40 Abs. 1 werden durch Sonderschulung Kinder und Jugendliche gefördert, die in ihrer Entwicklung stark beeinträchtigt sind und einen ausgeprägten besonderen Bildungsbedarf aufweisen, welcher nicht durch andere Fördermassnahmen abgedeckt werden kann. Ein besonderer Bildungsbedarf besteht gemäss Abs. 2 bei a) erheblicher Beeinträchtigung der Kognition, der Motorik, der Sinne oder der Sprache, b) Mehrfachbeeinträchtigung oder c) ausgeprägten Lern- und Verhaltensschwierigkeiten. In Abs. 3 ist geregelt, dass die Sonderschulung erforderlichenfalls durch pädagogisch-therapeutische und sozialpädagogische Massnahmen ergänzt wird.

Gemäss Art. 43 SchulFMV ist die Sonderschulung unentgeltlich, wobei die für die zusätzlich zur Sonderschulung notwendig durchzuführenden pädagogisch-therapeutischen und sozialpädagogischen Massnahmen davon umfasst sind.

Die Sonderschulung erfolgt gemäss Art. 44 SchulFMV integrativ im Regelkindergarten (Art. 23a Abs. 5 SchulG) und in der Regelschule (Art. 82 Abs. 2 SchulG) oder separativ in einer anerkannten Sonderschule (Art. 23a Abs. 4 und Art. 82 Abs. 1 SchulG).

Art. 45 SchulFMV regelt die Anerkennung von Sonderschulen. Gemäss Abs. 1 gelten die im Inland von der Regierung bewilligten Sonderschulen mit Öffentlichkeitsrecht als anerkannte Sonderschulen. Ausländische Sonderschulen können gemäss Abs. 2 vom Schulamt anerkannt werden, wenn a) die in den Standortländern jeweils massgeblichen Standards eingehalten sind, und b) diese den Erkenntnissen der Sonderpädagogik entsprechen. Die Anerkennung gemäss Abs. 2 bezieht sich ausserdem auf pädagogisch-therapeutische Massnahmen, soweit die damit beauftragten Personen die erforderliche Ausbildung aufweisen bzw. insoweit entsprechendes Personal eingesetzt wird (Abs. 3).

Das Schulamt führt gemäss Art. 46 SchulFMV ein Verzeichnis der anerkannten in- und ausländischen Sonderschulen. Dieses Verzeichnis ist in der Datenbank Interkantonale Vereinbarung sozialer Einrichtungen (IVSE)⁵ für alle einzusehen.

2.2 Umgang bei Herausforderungen im Einzelfall

Nachfolgend wird dargestellt, wie die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen in der Praxis umgesetzt werden und in welchen Konstellationen die im Postulat angesprochenen Herausforderungen auftreten können.

⁵ Die Datenbank ist unter www.sodk.ch abrufbar.

In der Regel wird bei Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen durch besondere pädagogische oder in anderer Weise auf ihre besonderen Bedürfnisse ausgerichtete Förderung mittels Sonderschulung im Sinne der sonderpädagogischen Schulung (gemäss SchulFMV) eingegangen. Wie ausgeführt, besteht betreffend die Frage der Unentgeltlichkeit in diesem Fall kein Problem (siehe insbesondere Art. 35 Abs. 1 SchulG und Art. 27 und 43 SchulFMV). Die im Postulat angesprochene Herausforderung besteht insbesondere bei Kindern oder Jugendlichen, die zwar eine Behinderung, eine gesundheitliche Störung oder ein medizinisch indiziertes besonderes Bedürfnis haben und deren schulische bzw. kognitive Leistungsfähigkeit grundsätzlich im altersentsprechenden Bereich liegt, bei denen jedoch die bestehenden schulischen Rahmenbedingungen eine adäquate Beschulung erschweren oder im Einzelfall verunmöglichen. In der Praxis betrifft dies beispielsweise Kinder und Jugendliche mit Entwicklungs- und/oder Verhaltensstörungen (z. B. im Bereich der Autismus-Spektrum-Störung). Auch die «besonderen schulischen Massnahmen» gemäss Art. 1b ff. SchulFMV sind für diese Kinder und Jugendlichen nur teilweise hilfreich, da damit gemäss Art. 1b Abs. 1 bezweckt werden soll, dass sie in der ihnen angestammten Klasse verbleiben oder in eine Regelklasse eingegliedert werden können.

Für diese Kinder und Jugendlichen kann im Einzelfall eine Sonderschulung oder ein spezialisiertes Setting angezeigt sein, sofern dies zur angemessenen Unterstützung ihrer Entwicklung erforderlich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Angebote nicht zwingend mit einer Ausrichtung an einem sonderpädagogischen Lehrplan verbunden sind, sondern teilweise auch eine Beschulung auf alters- und leistungsentsprechendem Niveau gemäss regulärem Lehrplan vorsehen.

In der Praxis zeigt sich zudem, dass geeignete spezialisierte Angebote nicht in allen Fällen wohnortsnah zur Verfügung stehen. In solchen Fällen können längere Schulwege oder – insbesondere bei weiter entfernten Angeboten – auch

Internatslösungen erforderlich sein, was seitens der Erziehungsberechtigten nicht durchgehend als adäquate Lösung erachtet wird und zudem alters- sowie entwicklungsabhängig nicht in allen Fällen als sinnvoll erscheint.

Im Postulat wird als mögliche Lösung vorgeschlagen, dass der Staat – falls die Eltern das staatlich (finanzierte) Angebot nicht annehmen wollen und das Kind stattdessen in eine private Schule schicken – einen Teil oder all jene Kosten pro Kind übernehmen könnte, welche dieses bei einem Schulbesuch in Liechtenstein verursachen würde.

Um die im Postulat vorgeschlagene Option umzusetzen, müssten Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen, die auf Initiative ihrer Eltern eine Privatschule besuchen, einen staatlichen Beitrag erhalten. Das Gesetz und die SchulFMV sehen diese Möglichkeit aktuell nicht vor.

Zur Einordnung der im Postulat vorgeschlagenen Lösung werden im Folgenden ergänzend einzelne kantonale Regelungen und Praxisansätze in der Schweiz aufgezeigt.

In einzelnen Kantonen sehen die Schul- bzw. Bildungsgesetze vor, dass auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen, die auf Initiative ihrer Eltern eine Privatschule besuchen, im Einzelfall gewisse finanzielle Leistungen des Staates erhalten. Dabei handelt es sich um eng umschriebene Ausnahmefälle, die an klar festgelegte Kriterien, insbesondere an einen behördlich ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarf, geknüpft sind.

In Anlehnung an die schweizerische Rechtslage und Praxis wäre es somit denkbar, dass der Gesetzgeber gewisse finanzielle Leistungen Kindern mit besonderen Bedürfnissen zukommen lassen würde, deren Eltern sich nicht für das staatlich finanzierte Angebot, sondern für eine Privatschule oder Privatunterricht entscheiden. Eine solche Regelung müsste auf der Ebene des Schulgesetzes verankert werden,

damit in der Folge Leistungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen übernommen werden könnten. Es wäre auch die entsprechende Verordnung über die schulischen Fördermassnahmen (SchulFMV) anzupassen. Die Schaffung einer eigens dafür vorgesehenen Verordnung, die ausschliesslich die finanziellen Leistungen auf staatlicher Ebene mittels Subvention zum Inhalt hat, wäre denkbar.

Die entsprechenden schweizerischen Regelungen beziehen sich dabei auf Kinder und Jugendliche mit abgeklärtem und behördlich festgestelltem Sonderschulbedarf. In der Praxis wird in solchen Fällen teilweise auf alternative oder private Angebote zurückgegriffen, insbesondere wenn kein passender Sonderschulplatz oder kein anderes geeignetes Angebot innerhalb des bestehenden Systems verfügbar ist.

Entsprechende Entwicklungen sind unter anderem in kantonalen Regelungen und Merkblättern dokumentiert. Zu nennen ist etwa das Merkblatt des Volksschulamtes des Kantons Zürich zur «Sonderschulung in Privatschulen», welches unter bestimmten Voraussetzungen eine Finanzierung von Privatschullösungen als «ultima-ratio-Lösung» bzw. in begründeten Ausnahmefällen vorsieht, sofern keine angemessene anerkannte Sonderschulplatzierung möglich ist. Die Finanzierung erfolgt dabei durch die zuständige Schulgemeinde.⁶

Für Fälle, in denen kein geeignetes sonderpädagogisches Angebot beziehungsweise kein passender Sonderschulplatz verfügbar ist, bestehen zudem in einzelnen Kantonen ergänzende Finanzierungs- bzw. Übergangslösungen bei fehlenden Sonderschulplätzen. Als Beispiel kann der Kanton St. Gallen genannt werden, der für solche Situationen Bestimmungen zur «Beschulung im Einzelfall» (BiE) kennt⁷.

⁶ Bildungsdirektion Kanton Zürich, Volksschulamt: Sonderschulung in Privatschulen, Merkblatt vom 25. August 2023.

⁷ Kantonsbeitrag an die Beschulung im Einzelfall (BiE) | sg.ch

Dies verdeutlicht, dass es sich nicht um eine spezifische Herausforderung des liechtensteinischen Bildungssystems handelt, sondern um eine strukturelle Thematik, die auch in vergleichbaren Bildungssystemen auftritt.

Um solche komplexen Einzelfälle frühzeitig und fachübergreifend beurteilen zu können, werden entsprechende Fragestellungen auch im Rahmen der Strategiegruppe «Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen» bearbeitet. Dabei stehen insbesondere die Koordination der beteiligten Fachstellen, die Klärung von Zuständigkeiten sowie die Entwicklung geeigneter Verfahren für hochkomplexe Fallkonstellationen im Vordergrund.

2.3 Übernahme der Schulkosten für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung bzw. mit besonderem Bildungsbedarf an einer Sonderschule

Zum aktuellen Zeitpunkt werden auf Basis der gültigen Rechtslage die Schulkosten für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf bei Vorliegen eines Antrags auf Sonderschulung gemäss Art. 40 ff. SchulFMV durch das Schulamt übernommen (vgl. insbesondere Art. 48 SchulFMV).

In Liechtenstein selbst steht als einzige anerkannte Sonderschule die Sonderpädagogische Tagesschule des Heilpädagogischen Zentrums (hpz) in Schaan zur Verfügung.

Das heilpädagogische Zentrum (hpz) beschult Kinder und Jugendliche, deren besondere Bedürfnisse eine individuelle sonderpädagogische Förderung erfordern, die in der Regelschule nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Es führt eine sonderpädagogische Schule sowie eine Sprachheilschule mit Sprachförderkindergarten und Sprachförderklassen. Ziel ist eine möglichst individuelle Förderung und, wo möglich, die Rückführung/Reintegration in die Regelschule. Ergänzend werden therapeutische Angebote einbezogen, und in den oberen Stufen steht die Vorbereitung auf die Berufswelt im Vordergrund. Aufgrund der geringen Grösse

des Landes ist eine Spezialisierung auf verschiedene Förderrichtungen, wie etwa umfassende Angebote für Gehör- oder Sehbehinderte, aber auch für Kinder und Jugendliche mit starken Entwicklungs- und/ oder Verhaltensstörungen (z.B. im Bereich der Autismus-Spektrum-Störung), nicht in jedem Fall möglich. Für spezifische Förderbedarfe, die im hpz nicht abgedeckt werden können, erfolgt die Platzierung in der Regel in von der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) anerkannten Sonderschulen in der Schweiz. Die IVSE regelt die Finanzierungsmodalitäten bei Unterbringung in sozialen Einrichtungen ausserhalb des Wohnkantons und erleichtert so die Nutzung spezialisierter Angebote anderer Kantone. Die anerkannten Institutionen, z.B. externe Sonderschulen, der 26 Schweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein können auf der Datenbank der interkantonalen Vereinbarungen sozialer Einrichtungen eingesehen werden.

Das Amt für Soziale Dienste (ASD) fungiert in Liechtenstein als offizielle Verbindungsstelle für die IVSE. Die Koordinationsstelle für Inklusion für Diversität am Schulamt ist als Vertretung in der IVSE-Regionalkonferenz Regio Ostschweiz und Zürich für den Bereich A (Sonderschulen / Kinder und Jugendeinrichtungen) für das Schulamt tätig.

Sonderschulen können nur dann als IVSE-Einrichtungen anerkannt werden, wenn sie über die erforderlichen kantonalen Bewilligungen verfügen. Die Bewilligung basiert auf kantonalen Schulgesetzen und Sonderpädagogik-Konkordaten. Die Standortkantone tragen die Verantwortung für die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf sowie für die Bewilligung und Aufsicht der auf ihrem Kantonsgebiet gelegenen Einrichtungen. Die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Angebote und Massnahmen wird durch die Rechtsgrundlagen des jeweiligen Standortkantons festgelegt. Die Praxis zeigt, dass es vereinzelt Kinder und Jugendliche mit altersentsprechender kognitiver Leistungsfähigkeit gibt, deren komplexe soziale, emotionale oder psychische Unterstützungsbedürfnisse

weder im Regelschulsetting noch durch wohnortsnahe Sonderschulen (Externate) ausreichend aufgefangen werden können. In der Deutschschweiz gibt es Sonderschulen mit Internatsmöglichkeit, die auch entsprechend genutzt werden. Für diese Kinder und Jugendlichen ist im Einzelfall eine Beschulungsform zu finden, die ihren individuellen Bedürfnissen bestmöglich entspricht – unabhängig davon, ob diese in der Regelschule oder in einem spezialisierten Setting verortet ist.

2.4 Inklusive Bildung als Leitprinzip

Die in der Verfassung und im Behindertengleichstellungsgesetz verankerten Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf bilden die Grundlage einer inklusiven Gesellschaft. Das Gesetz bezweckt, Benachteiligungen und Diskriminierung zu verhindern sowie Teilhabe und Selbstbestimmung zu fördern.

Im Jahr 2020 unterzeichnete Liechtenstein das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – UNO-BRK) vom 13. Dezember 2006. Am 10. November 2023 stimmte der Landtag der Ratifikation der Konvention zu, welche am 17. Januar 2024 in Kraft trat.⁸ Liechtenstein verfolgt – wie andere Staaten auch – seit mehreren Jahren das Ziel, ein inklusives Bildungssystem zu etablieren und befindet sich auf dem Weg zu dessen Umsetzung. Die Bildungsstrategie 2025plus greift dieses Anliegen auf und setzt entsprechende Schwerpunkte zur Weiterentwicklung eines inklusiven Bildungssystems.

⁸ Der Landtag hat der Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie der Abgabe der folgenden Erklärung zugestimmt:
 «Das Schulsystem des Fürstentums Liechtenstein setzt bereits heute stark auf Inklusion und bietet Kindern mit Behinderungen sowohl die Möglichkeit, in einer Regelschule wie auch in einer Sonderschule unterrichtet zu werden. Grundlage für den Entscheid bilden dabei das Kindeswohl, die individuellen Bedürfnisse sowie die von den Eltern erklärte Präferenz. Das Fürstentum Liechtenstein erklärt, dass es sein Schulsystem als im Einklang stehend mit Artikel 24 Absatz 2(a) und 2(b) der Konvention versteht.»

Die strategische Ausrichtung konzentriert sich dabei auf die zentrale Fragestellung, welche Leistungen die öffentliche Schule erbringen und wie ein integratives Setting langfristig und nachhaltig umgesetzt werden kann. Zur gezielten Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, aber auch des Lehr- und Schulpersonals, stehen umfangreiche und vielfältige Massnahmen zur Verfügung.

Diese Bestrebungen werden durch das Förderkonzept unterstützt, das gezielte Massnahmen zur individuellen Förderung im Kindergarten- und Schulbereich vorsieht. Die öffentlichen Schulen sollen in ihrer Tragfähigkeit gestärkt werden, um den individuellen Bedürfnissen der Kinder besser gerecht zu werden.

2.4.1 Förderangebote und inklusive Ausrichtung der öffentlichen Schulen

Das Förderkonzept der öffentlichen Kindergärten und Pflichtschulen versteht Inklusion als fortlaufenden Entwicklungsprozess des Bildungssystems und der einzelnen Schulen und orientiert sich am Wohl des Kindes. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt nicht bei einzelnen Fachpersonen allein, sondern wird als gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten verstanden, wobei der Schulleitung eine zentrale Steuerung und Weiterentwicklung der Schule zukommt.

Mit der Einführung des Förderkonzepts (2021)⁹ wurden differenzierte Massnahmen zur individuellen Förderung im Kindergarten- und Schulbereich implementiert. Die öffentlichen Schulen in Liechtenstein verfügen über grosszügige Ressourcen, die eine bedarfsgerechte Förderung ermöglichen. Das aktuelle Förderkonzept der öffentlichen Kindergärten und Pflichtschulen bietet einen umfassenden Überblick über das bestehende Förderangebot. Es beschreibt die jeweiligen Abläufe, Ressourcen und Zuständigkeiten sowie die Massnahmen zur Qualitätssicherung.

⁹ Förderkonzept der öffentlichen Kindergärten und Pflichtschulen – Grundlagen. V1.0, 2021, abrufbar unter <https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/schulamt/konzepte/foerderkonzept.pdf>

Ziel aller Fördermassnahmen ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen Entwicklung zu unterstützen und ihre Potenziale bestmöglich zu entfalten – unabhängig davon, ob sie besondere Begabungen oder Schwierigkeiten im kognitiven, sprachlichen oder sozial-emotionalen Bereich aufweisen.

Die derzeit laufende Evaluation des Förderkonzepts soll eine fundierte Grundlage für dessen gezielte Weiterentwicklung sowie für allfällige Anpassungen der bestehenden Strukturen und Massnahmen schaffen. Dabei werden die Meinungen und Erfahrungen aller relevanten Stakeholder einbezogen (Schulleitungen, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Eltern, schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Therapeutinnen und Therapeuten, Schulamtsmitarbeitende).

Diese Fördermassnahmen zeigen eindrücklich, wie breit das Angebot aufgestellt ist, um den individuellen Entwicklungsbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. Darüber hinaus existieren thematisch fokussierte «Unterkonzepte», die eine gezielte und bedarfsgerechte Umsetzung der Fördermassnahmen im schulischen Alltag ermöglichen. Nachfolgend sind die zur Verfügung stehenden Massnahmen grafisch dargestellt.



Legende

ZF = Zusätzliche Förderung, **ZvF** = Zusätzliche verstärkte Förderung, **BSM** = Besondere Schulische Massnahmen, **SpE** = Spezielle Einschulung, **EGU** = Ergänzungsunterricht, **SF** = Spezielle Förderung, **IK DaZ** = Intensivkurs DaZ, **DaZ Zusatz** = Zusatzunterricht DaZ, **IKH** = individuelle Klassenhilfe, **KH** = Klassenhilfe, **UiT** = Unterricht im Teamteaching, **PTM** = Pädagogisch-therapeutische Massnahmen, **Logo** = Logopädie, **PM** = Psychomotorik, **HFE** = Heilpädagogische Früherziehung, **SB** = Massnahmen bei Sinnesbeeinträchtigung, **SPM** = Sozialpädagogische Massnahmen, **SSA** = Schulsozialarbeit, **TOS** = Timeout Schule, **ET** = Externes Timeout, **SFB** = Schulische Familienberatung, **SPD** = Schulpsychologischer Dienst, **BF** = Begabtenförderung

Abbildung 1: Fördermodell, S. 10

Kategorie	Art der Massnahme	Mögliche Gründe	KG	PS	OS	RS	LG	Wann/Wie
Frühförderung mit Fokus auf Sprache		Frühes Erreichen und Förderung von Kindern vor Kindergarteneintritt						Für Eltern und Kind(er) vor Eintritt in den Kindergarten 1x pro Woche für max. 3 Lektionen in der Gemeindeschule gemäss Konzept
Differenzierender Klassenunterricht	Binnendifferenzierung, Individualisierung	Heterogenität in der Klasse	X	X	X	X	X	Überall in jedem Unterricht
Schulische Fördermassnahmen	Besondere Schulische Massnahmen	Spezielle Einschulung		X				1. Klasse
		Ergänzungsunterricht (EGU)	X	X	X			Im Klassenunterricht, in der Gruppe und/oder im Einzelsetting
		Spezielle Förderung (SF)	X	X	X	X	X	In der Regel im Einzelsetting, zeitlich begrenzt
		Deutsch als Zweitsprache		X	X	X	X	In speziellen Klassen bis max. 1 Jahr, i.d.R. ab der 2. Klasse
		Intensivkurs (IK DaZ)						
		Zusatzunterricht (DaZ)	X	X	X	X	X	Im Klassenunterricht, in der Gruppe und/oder im Einzelsetting
		Klassenhilfe	X	X	X			Im Klassenunterricht und bei Schulveranstaltungen
		Individuelle Klassenhilfe (IKH)	X	X	X	X	X	Im Klassenunterricht und bei Schulveranstaltungen
		Klassenhilfe zum Zwecke von Aufsicht und Begleitung (KH)						
		Unterricht im Teamteaching (UIT)	X	X	X			Im Klassenunterricht oder in der in zwei Gruppen aufgeteilten Klasse
	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (PTM)	Logopädische Massnahmen	X	X	X	X	X	In der Regel im Einzel- oder Gruppensetting, in oder ausserhalb des Schulgebäudes, während oder ausserhalb der Unterrichtszeit, zeitlich begrenzt
	Sozialpädagogische Massnahmen (SPM)	Psychomotorische Massnahmen	X	X	X	X	X	In der Regel im Einzel- oder Gruppensetting, meist ausserhalb des Schulgebäudes, während oder ausserhalb der Unterrichtszeit, zeitlich begrenzt
		Früherzieherische Massnahmen	X					In der Regel vor Eintritt in den Kindergarten, zu Hause, im hpz oder in der Spielgruppe
		Massnahmen bei Sinnesbeeinträchtigungen	X	X	X	X	X	Im schulischen und im familiären Umfeld
		Schulsozialarbeit (SSA)	X	X	X	X	X	Im schulischen und im familiären Umfeld
		Timeout Schule (TOS)			X	X	X	In der Timeout Schule
		Externes Timeout	(X)	X	X	X	X	An einem anerkannten Timeoutplatz
		Schulische Familienberatung (SFB)	X	X	X	X	X	Im familiären Umfeld
	Schulpsychologischer Dienst (SPD)	Komplexe Problemsituationen, Stellungnahmen zu behördlichen Schulaufbahnentscheidungen, Notwendigkeit von Abklärungen	X	X	X	X	X	In der Regel im Einzelsetting im schulischen Umfeld oder extern
Begabtenförderung (BF)		Überdurchschnittliches Leistungspotenzial	X	X	X	X	X	Im Klassenunterricht, in der Gruppe und/oder im Einzelsetting

Abbildung 2: Beschreibung der Massnahmen (Auszug aus dem Förderkonzept, S. 14 und 15)

Liechtensteins Schulen werden aber nicht nur über Fördermassnahmen, sondern auch über systemische Unterstützungsstrukturen begleitet.

2.4.2 Learning Support Teams als Beitrag zur inklusiven Schulentwicklung

Die Umsetzung einer inklusiven Schule erfordert neben bedarfsgerechten Fördermassnahmen auch eine kontinuierliche Weiterentwicklung der schulischen Praxis

und Strukturen. In diesem Zusammenhang kommt den sogenannten Learning Support Teams (LST) eine wichtige Bedeutung zu. Das Projekt steht im Einklang mit dem Förderkonzept der öffentlichen Kindergärten und Pflichtschulen sowie den Zielsetzungen der Bildungsstrategie 2025plus. Es verdeutlicht, dass Inklusion in Liechtenstein nicht ausschliesslich als pädagogische Aufgabe einzelner Fachpersonen verstanden wird, sondern als gemeinsamer Schulentwicklungsprozess, an dem Schulen, Lehrpersonen, Fachpersonen und Schulleitungen beteiligt sind.

Mit dem ab dem Schuljahr 2025/26 eingeführten Pilotprojekt «Learning Support Teams» werden den Schulen in Liechtenstein zusätzliche Unterstützungsleistungen zur Verfügung gestellt. Ziel des Projekts ist es, Schulen bei Herausforderungen im Zusammenhang mit Heterogenität, Chancengerechtigkeit und Inklusion praxisnah zu begleiten und die vorhandenen Ressourcen der Lehr- und Fachpersonen gezielt zu stärken.

Die Learning Support Teams bestehen aus erfahrenen Fachpersonen, die Schulen auf deren Anfrage direkt vor Ort unterstützen. Das Unterstützungsangebot umfasst unter anderem die gemeinsame Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht, die Beratung im Umgang mit herausfordernden Situationen und heterogenen Lerngruppen sowie die Begleitung von Schulleitungen bei der Weiterentwicklung einer inklusionsorientierten Schulkultur.

Anders als individuelle Fördermassnahmen für einzelne Schülerinnen und Schüler verfolgen die Learning Support Teams einen systemischen Ansatz. Im Zentrum steht nicht die direkte Förderung einzelner Kinder, sondern die Unterstützung von Lehrpersonen, Schulteams und Schulleitungen bei der Gestaltung förderlicher Lern- und Entwicklungsbedingungen für alle Schülerinnen und Schüler. Damit leisten die Learning Support Teams einen Beitrag zur nachhaltigen Verankerung inklusiver Bildungsangebote im Regelschulbereich. Ziel ist es, die Tragfähigkeit der Schule kontinuierlich auszubauen. Herausfordernde Einzelfälle können dabei

wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Schule und ihrer inklusiven Praxis liefern.

2.5 Finanzierung

Die Sonderschulung verursacht im Vergleich zur Regelschule wesentlich höhere Kosten, da sie auf spezialisierte pädagogische, therapeutische und sozialpädagogische Leistungen angewiesen ist, die in kleinen Gruppen oder in individualisierten Settings erbracht werden.

Darüber hinaus ist der Ressourcenaufwand auch deshalb erhöht, weil die Eltern intensiv einbezogen werden und teilweise auch Multifamilienarbeit erfolgt.¹⁰

Zwar bestehen auch in der Regelschule sonderpädagogische und sozialpädagogische Massnahmen, jedoch gehen die Intensität, der Umfang und die Verschränkung der Unterstützung in der Sonderschulung deutlich darüber hinaus. Die Höhe der Finanzierung ist vor diesem Hintergrund weder mit jener der Regelschule noch mit jener von Privatschulen ohne entsprechenden sonderpädagogischen Auftrag unmittelbar vergleichbar.

a) Öffentliche Ausgaben pro Schulkind in Liechtenstein

Die untenstehende Abbildung zeigt die Entwicklung der laufenden Ausgaben pro Schülerin bzw. Schüler in Liechtenstein pro Jahr, differenziert nach Bildungsstufen. Dabei sind die Investitionsausgaben nicht berücksichtigt. Die Sekundarstufe I umfasst die Oberschule, Realschule, die Unterstufe des Gymnasiums (1. bis 4. Klasse) sowie das freiwillige 10. Schuljahr. Obwohl der Kindergarten in Liechtenstein nicht obligatorisch ist, wird er in dieser Darstellung dem Volksschulbereich zugeordnet.

¹⁰ Die Multifamilienarbeit ist ein systemischer Gruppenansatz, bei dem mehrere Familien unter fachlicher Begleitung gemeinsam an Erziehungs-, Beziehungs- und Entwicklungsfragen arbeiten.

Die Sekundarstufe II beinhaltet das Gymnasium (5. bis 7. Klasse), die Berufsmaturitätsschule sowie die berufliche Grundbildung.

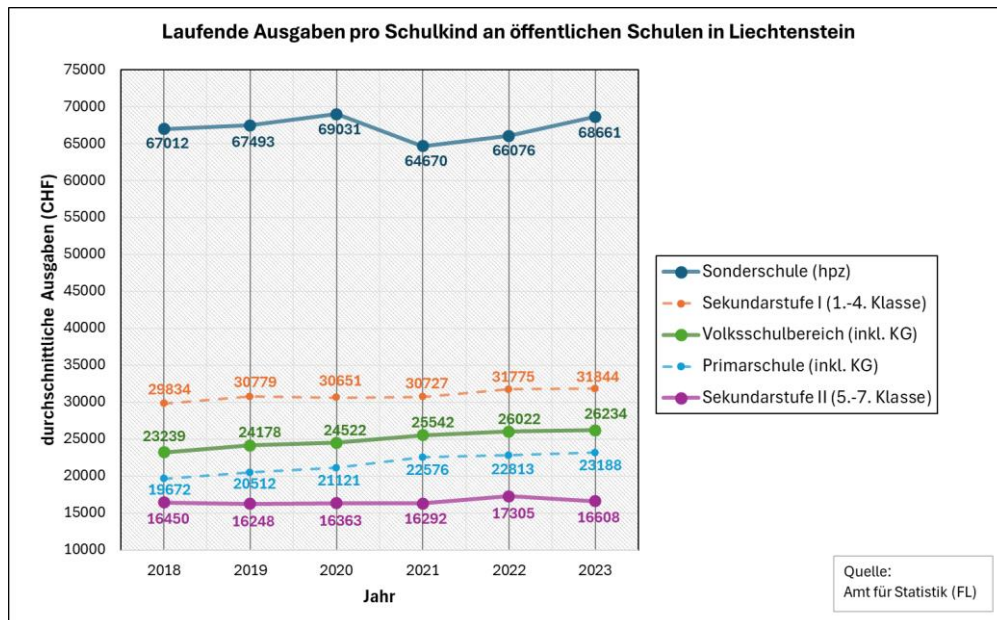


Abbildung 3: Entwicklung der öffentlichen Ausgaben pro Schulkind und Jahr

b) Vergleich Kosten Regelschulen – Privatschulen – Sonderschulen

Die nachfolgende Tabelle (es handelt sich dabei um die aktuellen, öffentlichen Zahlen) bietet einen strukturierten Vergleich der Kosten zwischen Regelschulen, Sonderschulen und Privatschulen sowohl in Liechtenstein als auch im (grenznahen) Ausland. Neben den finanziellen Aufwendungen werden auch die jeweiligen besonderen Leistungen angeführt - insbesondere, ob schulische Fördermassnahmen und andere unterstützende Angebote vorhanden sind. Dabei werden Unterschiede in der Ressourcenausstattung sowie in den pädagogischen Zusatzleistungen transparent dargestellt. Regel- und Sonderschulen werden vollständig durch öffentliche Mittel finanziert. Bei Privatschulen hingegen müssen die Kosten sowie allfällige Zusatzleistungen grundsätzlich von den Eltern getragen werden. Eine Ausnahme bilden die zwei inländischen Privatschulen, welche teilweise durch staatliche Subventionen (gemäss Art. 129 ff. Schulgesetz) unterstützt werden.

	Kosten pro Schulkind und Jahr	Inkludierte Leistungen
Regelschule FL	Volksschulbereich ¹¹ : - laufend¹² (2022): CHF 26'022^{13, 14} - Personalaufwand (2022): CHF 20'677 - Bildungsausgaben¹⁵ (2021): CHF 28'757¹⁶ Sekundarstufe II ¹⁷ : - laufend (2022): CHF 17'305	Schulische Fördermassnahmen (Besondere schulische Massnahmen, sozialpädagogische Massnahmen, schulpсихологischer Dienst und Begabtenförderung), div. Angebote der Schule Betreuungsverhältnis im Pflichtschulbereich (FL 8.9, CH 14.2);
Regelschule CH	Volksschulbereich: - laufend inkl. Sonderschule (2022): CHF 23'238¹⁸¹⁹ - Personalaufwand (2022): CHF 15'000²⁰ - Bildungsausgaben (2021): CHF 22'857²¹ Sekundarstufe II: - laufend (2022): CHF 17'265	Schulische Fördermassnahmen

¹¹ Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I (Oberschule, Realschule, Gymnasium (1.-4. Klassen).

¹² Regelschulen.

¹³ Berechnung (gewichteter Mittelwert) auf Basis der Excel-Datei «Öffentliche Bildungsausgaben 2022 Tabellen», Version 4, Publikations-ID 485.2022.01.4, Amt für Statistik Liechtenstein, verfügbar unter <https://www.statistikportal.li/de/publikation/485-oeffentliche-bildungsausgaben/2022/01/v-4/p30427>.

¹⁴ Berechnung (gewichteter Mittelwert) auf Basis der Excel-Datei «Öffentliche Bildungsausgaben 2022 Tabellen», Version 4, Publikations-ID 485.2022.01.4, Amt für Statistik Liechtenstein, verfügbar unter <https://www.statistikportal.li/de/publikation/485-oeffentliche-bildungsausgaben/2022/01/v-4/p30427> (Stand: 29.04.2026).

¹⁵ umfassen laufende Ausgaben und Investitionsausgaben für Regel- und Sonderschule.

¹⁶ Zahl gemäss Bildungsbericht Liechtenstein 2024, Tab. 4.11, S. 76 (Liechtenstein-Institut, 2024).

¹⁷ Gymnasium (5.-7. Klassen), Berufsmaturitätsschule, Freiwilliges 10. Schuljahr, Berufliche Grundbildung.

¹⁸ Zahl gemäss Bundesamt für Statistik (BFS), Excel-Datei «Bildungsausgaben pro Person in Ausbildung – Daten des Indikators» (Datenstand: 2025), verfügbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/bildungsindikatoren/indicators/bildungsausgaben-kopf.assetdetail.33046281.html>.

¹⁹ Zahl gemäss Bundesamt für Statistik (BFS), Excel-Datei «Bildungsausgaben pro Person in Ausbildung – Daten des Indikators» (Datenstand: 2025), verfügbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/bildungsindikatoren/indicators/bildungsausgaben-kopf.assetdetail.33046281.html> (Stand: 29.04.2026).

²⁰ Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I (Oberschule, Realschule, Gymnasium (1.-4. Klassen).

²¹ Zahl gemäss Bildungsbericht Liechtenstein 2024, Tab. 4.11, S. 76 (Liechtenstein-Institut, 2024).

Privatschulen Inland	Volksschulbereich effektive Elternbeiträge: - Waldorfschule Elternbeiträge 2025: ca. CHF 12'600²² 1.-4. Kl.: Bandbreite CHF 7'200 – CHF 12'000²³ 5.-9. Kl.: Bandbreite CHF 8'400 – CHF 18'000²⁴ - Formatio (2026): ca. CHF 26'850²⁵ - PS: CHF 26'100²⁶ - Sek: CHF 27'600²⁷ - Mittelwert (beide Schulen 2025): CHF 19'725²⁸	Ohne oder nur wenig zusätzliche schulische Fördermassnahmen Zusätzliche staatliche Subventionen pro Semester und Schülerin und Schüler: Die Beiträge gemäss Art. 130 Abs. 2 des Schulgesetzes betragen je Semester und Schüler oder Schülerin mit inländischem Wohnsitz: a) Primarschulstufe (Schulstufen 1 bis 5): 1' 060 Franken; b) Sekundarstufe I (Schulstufen 6 bis 9, einschliesslich Freiwilliges 10. Schuljahr): 2' 120 Franken; c) Sekundarstufe II (Schulstufen 10 bis 12): 2' 700 Franken.
---------------------------------	--	--

²² Berechnung auf Basis der in der „Infomappe“ (Beitragsverordnung, S. 15) der Waldorfschule aufgeführten minimalen und maximalen Monatsbeiträge. Für die Kostenschätzung wurde der Mittelwert zwischen minimalem und maximalem Monatsbeitrag mit 12 multipliziert. Abrufbar unter https://static1.squarespace.com/static/675c0e4b4bb6463adc41331e/t/696efaf16389513fb2af4b9a/1768880881996/Infomappe_Jan26_Fab.pdf.

²³ Berechnung auf Basis der in der „Infomappe“ (Beitragsverordnung, S. 15) der Waldorfschule aufgeführten minimalen und maximalen Monatsbeiträge. Für die Kostenschätzung wurde jeweils der minimale bzw. maximale Monatsbeitrag mit 12 multipliziert, um die jährlichen Minimal- und Maximalbeträge für die 1.–4. sowie 5.–9. Klassenstufe zu bestimmen. Abrufbar unter https://static1.squarespace.com/static/675c0e4b4bb6463adc41331e/t/696efaf16389513fb2af4b9a/1768880881996/Infomappe_Jan26_Fab.pdf.

²⁴ umfassen laufende Ausgaben und Investitionsausgaben für Regel- und Sonderschule.

²⁵ Berechnung auf Basis der „Preisliste Schuljahr 2025/26“ der Formatio-Privatschule. Für die Kostenschätzung wurde der Mittelwert aus Primarschul- und Sekundarschulgebühren gebildet. Abrufbar unter https://www.formatio.li/wp-content/uploads/2026/06/formatio-Preisliste_26-27_RZ.pdf.

²⁶ Angaben gemäss „Preisliste Schuljahr 2026/27“ der Formatio-Privatschule, verfügbar unter https://www.formatio.li/wp-content/uploads/2026/06/formatio-Preisliste_26-27_RZ.pdf.

²⁷ Gymnasium (5.–7. Klassen), Berufsmaturitätsschule, Freiwilliges 10. Schuljahr, Berufliche Grundbildung.

²⁸ Berechnung auf Basis der Kostenschätzungen von Waldorfschule und Formatio (Mittelwert beider Werte).

Privatschulen grenznahes Ausland²⁹	Volksschulbereich: • International School Rheintal (2025):³⁰ ○ KG: CHF 24'600³⁰, PS: CHF 27'860³¹ ○ Sek: CHF 31'880³² • La Nave (2025):³³ ○ KG: CHF 16'800³³, PS: CHF 19'800³⁴ ○ Sek: CHF 25'200³⁵	Ohne schulische Fördermassnahmen Int. School Rheintal: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Lernbedarf können nur in begrenztem Umfang unterstützt werden. Die Schule unterstützt die Familien nach Möglichkeit, geeignete externe Unterstützung zu finden. La Nave: zusätzliche Kosten pro Stunde • Assistenz CHF 50.- • Lehrperson CHF 90.- • schulische Heilpädagogin CHF 140.- • Rundtischgespräch: CHF 230.- • Sonderpädagogik Klassenassistentenanteil, Heilpädagogik, Bericht, Gespräche mit Fachpersonen CHF 1'700.- pro Monat* nicht inbegriffen: Schullager, Bildungsreisen, Mittagstisch, Stützunterricht, Therapie *aus Schulgeld Tarife Juni 2025 (https://lanave-schule.ch/)
--	--	--

²⁹ Berücksichtigt wurden jene Schule, die aktuell von mehr als 5 Schülerinnen und Schüler aus Liechtenstein besucht werden.

³⁰ Angaben gemäss International School Rheintal, Schulgebühren, verfügbar unter <https://www.isr.ch/de/aufnahme/schulgeb-hren>

³¹ Angaben gemäss International School Rheintal, Schulgebühren, verfügbar unter <https://www.isr.ch/de/aufnahme/schulgeb-hren>

³² Angaben gemäss International School Rheintal, Schulgebühren, verfügbar unter <https://www.isr.ch/de/aufnahme/schulgeb-hren>

³³ Angaben gemäss dem von der Privatschule La Nave auf Anfrage zugesendeten Dokument «Schulgeld Tarife Juni 2025».

³⁴ Angaben gemäss dem von der Privatschule La Nave auf Anfrage zugesendeten Dokument «Schulgeld Tarife Juni 2025».

³⁵ Angaben gemäss dem von der Privatschule La Nave auf Anfrage zugesendeten Dokument «Schulgeld Tarife Juni 2025».

Sonderschule Inland hpz	Volksschulbereich: laufend (2023): CHF 68'661³⁶	Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen als Klassenlehrpersonen, diese werden unterstützt von Schulassistenzen und Praktikanten Kompetenzzentrum mit diversen therapeutischen Angeboten
Sonderschule Ausland	Volksschulbereich: - laufend (2025): CHF 84'811³⁷ - Bandbreite (2025): CHF 49'125 – CHF 123'100³⁸	Kompetenzzentren mit diversen therapeutischen Angeboten, Sozialpädagogen und schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen

Tabelle 1: Vergleich der Kosten zwischen Regelschulen, Sonderschulen und Privatschulen

Damit liegen die laufenden Ausgaben pro Schülerin bzw. Schüler in der Regelschule in Liechtenstein je nach Bildungsstufe im Bereich von rund CHF 17'000 (Sekundarstufe II) bis rund CHF 26'000 bis 28'000 im Volksschulbereich. Diese Zahlen bilden eine wesentliche Bezugsgrösse für Überlegungen zu pauschalierten Beiträgen (z.B. Austauschbefugnis).

Der strukturierte Vergleich zwischen Regel-, Sonder- und Privatschulen zeigt deutlich, dass sich die Bildungsangebote sowohl in ihren Kosten, als auch in ihren unterstützenden Leistungen und der Ressourcenausstattung unterscheiden. Während öffentliche Schulen vollständig durch staatliche Mittel finanziert werden, tragen Eltern bei Privatschulen in der Regel die Kosten selbst – mit den eingangs erwähnten Ausnahmen bei subventionierten Einrichtungen in Liechtenstein.

³⁶ Zahl gemäss Amt für Statistik Liechtenstein, Excel-Datei «Öffentliche Bildungsausgaben 2023 Tabellen», Version 1, Publikations-ID 485.2023.01.1, (Datenstand: 2025), verfügbar unter <https://www.statistikportal.li/de/publikation/485-oeffentliche-bildungsausgaben/2023/01/v-1/p31557>.

³⁷ Durchschnittliche Ausgaben für Kinder aus Liechtenstein, welche im Schuljahr 2025/26 eine anerkannte Sonderschule (CH, AT) besuchen.

³⁸ Minimale und maximale Kosten, welche für Sonderschulen aufzuwenden sind, welche von Kindern aus Liechtenstein in den vergangenen Jahren besucht wurden (CH, AT).

c) Kosten Sonderschulen im In- und Ausland

Im Schuljahr 2025/2026 besuchten insgesamt 78 Schülerinnen und Schüler aus Liechtenstein die sonderpädagogische Tagesschule des hpz in Liechtenstein. Davon fallen 14 auf die Sprachheilschule und 64 auf die Förderklassen. Zusätzlich besuchten im Schuljahr 2025/2026 insgesamt 15 Schülerinnen und Schüler aus Liechtenstein eine anerkannte Sonderschule in der Schweiz oder in Österreich. Die jährlichen Kosten pro Schülerin und Schüler variierten dabei zwischen CHF 49'125 und CHF 123'100, mit einem Durchschnittswert von rund CHF 84'811 (ohne Fahrtkosten) pro Schuljahr. In den vergangenen Jahren wurden insgesamt 23 verschiedene Institutionen in der Schweiz und Österreich von Schülerinnen und Schülern aus Liechtenstein besucht. Diese Vielfalt zeigt die breite Palette an spezialisierten Förderangeboten, die im Ausland genutzt werden, um den individuellen Bedürfnissen der Kinder bestmöglich gerecht zu werden. Gleichzeitig zeigt sich, dass die bestehenden Angebote im Inland nicht sämtliche spezifischen Förderbedürfnisse abdecken, sodass in Einzelfällen auf spezialisierte Angebote im Ausland zurückgegriffen wird.

d) Ist-Stand Verteilung SJ 2025/2026 der liechtensteinischen Schülerinnen und Schüler auf Regel-, Sonder- und Privatschulen

Wie die untenstehende Tabelle zeigt, besuchten im Schuljahr 2025/2026 215 Schülerinnen und Schüler aus Liechtenstein eine Privatschule. Dabei sind die Schülerinnen und Schüler auf zwei Schulen im Inland (formatio Privatschule und liechtensteinische Waldorfschule), fünf Schulen im grenznahen Ausland (Kanton St. Gallen) und 13 Schulen im weiteren Ausland (Wohnsitz in Liechtenstein, Aufenthalt im weiteren Ausland) verteilt.

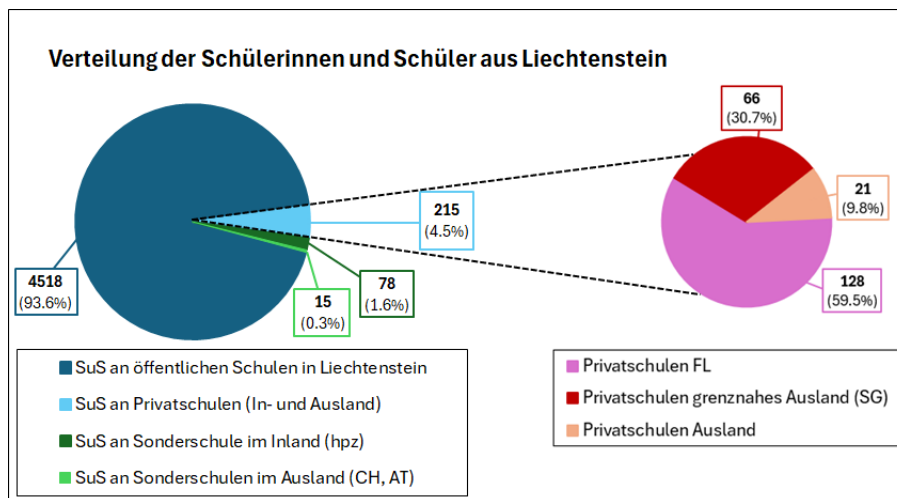


Abbildung 4: Verteilung der Schülerinnen und Schüler aus Liechtenstein

Der Anteil der Privatschülerinnen und -schüler an der Gesamtschüleranzahl in Liechtenstein beträgt 4.5 % im Schuljahr 2025/2026 inklusive jenen, welche eine Privatschule im Ausland besuchen. Diese Zahl bewegt sich in der Grössenordnung des Anteils der Privatschülerinnen und -schüler in der Schweiz (ca. 5%). Die überwiegende Mehrheit der Schülerinnen und Schüler in Liechtenstein besucht also die öffentliche Regelschule. Die Anzahl Schüler an anerkannten Sonderschulen im Ausland (CH und AT) beträgt 0.3%.

II. BEANTWORTUNG DES POSTULATS

Die Regierung wurde eingeladen zu prüfen, inwiefern das Bildungsangebot für Kinder mit medizinisch indizierten besonderen Bedürfnissen verbessert werden könnte. Dabei soll aufgezeigt werden, ob und welche gesetzlichen Anpassungen hierzu notwendig wären und welche finanziellen Auswirkungen dies hätte.

1. PRÜFUNG DER ABÄNDERUNG DER SCHULFMV

Wie im Detail ausgeführt, hat die Regierung die Verordnung über die schulischen Fördermassnahmen (SchulFMV) erlassen, welche die schulischen

Fördermassnahmen für Kinder und Jugendliche, namentlich die besonderen schulischen Massnahmen, die pädagogisch-therapeutische Massnahmen, die sozialpädagogischen Massnahmen, die Sonderschulung sowie den Schulpsychologischen Dienst regelt (Art. 1).

Es wurde aufgezeigt, dass in der Regel bei Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen durch besondere pädagogische oder in anderer Weise auf ihre besonderen Bedürfnisse ausgerichtete Förderung mittels Sonderschulung im Sinne der sonderpädagogischen Schulung (im Sinne der SchulFMV) eingegangen wird. Wie ausgeführt besteht betreffend die Frage der Unentgeltlichkeit in diesem Fall kein Handlungsbedarf (siehe insbesondere Art. 35 Abs. 1 SchulG und Art. 27 und 43 SchulFMV). Das Land Liechtenstein übernimmt heute bereits die vollen Schulungskosten für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, sofern sie an einer anerkannten Sonderschule im Inland oder Ausland beschult werden. Dabei übernimmt das Schulamt die Schulkosten. Bei einer Sonderschule mit Internat ist der Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste für die Kosten des Wohnbereichs zuständig und entscheidet auf gesetzlicher Grundlage im eigenen Wirkungskreis, beispielsweise dem Kinder- und Jugendgesetz.

Die im Postulat angesprochene Herausforderung zeigt sich insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, die zwar eine Behinderung, eine gesundheitliche Störung oder ein medizinisch indiziertes besonderes Bedürfnis aufweisen und deren kognitive Leistungsfähigkeit grundsätzlich im altersentsprechenden Bereich liegt, bei denen jedoch die bestehenden schulischen Rahmenbedingungen eine adäquate Beschulung nicht ausreichend gewährleisten können, die Regelschulen im Einzelfall an ihre Grenzen stossen und die verfügbaren besonderen schulischen Massnahmen allesamt ausgeschöpft wurden.

In der Praxis betrifft dies beispielsweise Kinder und Jugendliche mit Entwicklungs- und/oder Verhaltensstörungen (z. B. im Bereich der Autismus-Spektrum-Störung).

Für diese Zielgruppe erweisen sich die bestehenden Förderinstrumente teilweise als nicht ausreichend. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass für viele dieser Kinder und Jugendlichen eine inklusive Beschulung in der Regelschule grundsätzlich möglich ist, während in einzelnen Fällen – etwa bei frühkindlicher Autismus-Spektrum-Störung ohne Lautsprache – auch spezifische sonderpädagogische Settings, wie beispielsweise am Heilpädagogischen Zentrum, angezeigt sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch sonderpädagogische Settings nicht zwingend mit einer Ausrichtung an individuell angepassten oder reduzierten Lernzielen verbunden sind, sondern je nach Ausgestaltung eine Beschulung auf alters- und leistungsentsprechendem Niveau gemäss regulärem Lehrplan ermöglichen.

Insbesondere die «besonderen schulischen Massnahmen» gemäss Art. 1b ff. SchulFMV sind primär darauf ausgerichtet, den Verbleib in der angestammten Klasse oder die Integration in eine Regelklasse zu ermöglichen. In komplexeren Konstellationen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf stossen diese Massnahmen jedoch an ihre Grenzen.

In der Praxis zeigt sich zudem, dass geeignete spezialisierte Angebote zwar vorhanden sind, jedoch nicht in allen Fällen wohnortsnah zur Verfügung stehen. Dies kann zur Folge haben, dass längere Schulwege oder – insbesondere bei weiter entfernten Angeboten – auch Internatslösungen erforderlich werden. Solche Settings entsprechen nicht in allen Fällen den Vorstellungen der Erziehungsberechtigten und erscheinen insbesondere alters- und entwicklungsabhängig nicht durchgehend als angezeigt. Bestehen jedoch keine wohnortnahen geeigneten Alternativen, können sie im Einzelfall dennoch erforderlich sein.

Auch für diese Kinder und Jugendlichen ist eine Schulungsform zu finden, die ihren individuellen Bedürfnissen angemessen Rechnung trägt.

Zur Schaffung dieser Möglichkeit ist zu prüfen, ob die SchulFMV im Bereich der Sonderschulung um eine zusätzliche Ausnahmekategorie entsprechend ergänzt werden sollte, namentlich hinsichtlich einer klareren Definition der Voraussetzungen und Kriterien für eine allfällige Kostenübernahme bei Privatschulen. Die Ergänzung soll insbesondere für Situationen gelten, in denen für Kinder oder Jugendliche mit ausgewiesenem besonderem Bildungsbedarf keine geeignete Beschulung an einer anerkannten Sonderschule sichergestellt werden kann. In solchen Fällen kann eine alternative Beschulungslösung vorgesehen werden, sofern zuvor sämtliche geeigneten Massnahmen innerhalb des Regelschulsystems ausgeschöpft wurden.

Bei der Prüfung allfälliger Anpassungen der SchulFMV sind die laufenden Arbeiten der Strategiegruppe «Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen» zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere Fragen der interdisziplinären Fallbeurteilung, der Koordination zwischen den zuständigen Stellen sowie des Umgangs mit Fällen, in denen schulische, sozialpädagogische und gesundheitliche Fragestellungen eng miteinander verknüpft sind.

2. ÜBERNAHME DER KOSTEN, DIE BEI EINEM SCHULBESUCH IN LIECHTENSTEIN ANFALLEN WÜRDEN

Im Postulat wird als mögliche Option angesehen, dass der Staat – falls die Eltern von Kindern und Jugendlichen mit medizinisch indizierten besonderen Bedürfnissen, das staatlich (finanzierte) Angebot als nicht optimal erachten und das Kind stattdessen in eine private Schule schicken – einen Teil oder all jene Kosten pro Kind übernehmen könnte, welche dieses bei einem Schulbesuch in Liechtenstein verursachen würde.

Im geltenden System fällt der Entscheid über die den Bedürfnissen des Kindes entsprechende Beschulung beim Staat, konkret beim Schulamt, in enger Abstimmung

mit den Eltern und Erziehungsberechtigten sowie den zuständigen Fachstellen, insbesondere dem Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste. Massgeblich ist dabei stets das Wohl des Kindes unter dem Leitprinzip «Schule für alle».

Die Begrenzung auf anerkannte Sonderschulen stützt sich auf die SchulFMV. Wie bereits ausgeführt, gibt es zudem besondere schulische Massnahmen gemäss Art. 2 SchulFMV. Die Sonderschulung ist ebenso wie der Besuch einer öffentlichen Regelschule grundsätzlich unentgeltlich; einzig Verpflegungsbeiträge bei Externats- oder Internatslösungen werden den Eltern gemäss Verordnung in begrenztem Umfang weiterverrechnet.

Die von den Postulanten vorgeschlagene Option, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf bei einem Besuch einer Privatschule nicht mehr ausschliesslich über eine behördliche Zuweisung im Einzelfall finanziert würden, sondern einen pauschalen Grundbetrag erhielten, der sich an den durchschnittlichen Kosten eines Regelschulplatzes orientiert, würde eine Systemänderung erfordern bzw. darstellen. In einem solchen System läge die Wahl der Schule bei den Eltern, während der Staat einen festgelegten Beitrag leisten würde. Eine staatliche Finanzierung darf sich nach Ansicht der Regierung nicht allein an der subjektiven Einschätzung der Eltern orientieren, sondern muss in Relation zu den behördlich festgestellten Bedürfnissen des Kindes stehen. Eine von den Eltern gewählte Schule kann aus familiärer Sicht nachvollziehbar erscheinen, ist jedoch nicht zwingend geeignet oder hinreichend auf die individuellen Förder- und Unterstützungsbedürfnisse des Kindes ausgerichtet. Voraussetzung für eine staatliche Kostenbeteiligung müsste deshalb sein, dass keine vom Staat bereits geprüfte und befürwortete geeignete Alternative besteht. Wäre eine solche Alternative vorhanden und würden sich die Eltern dennoch für ein anderes Angebot entscheiden, müsste die Finanzierung in ihrer Gesamtheit angepasst werden können. Besteht keine

vom Staat bereits geprüfte und gutgeheissene geeignete Alternative, wäre durch den Staat zu prüfen, ob die von den Eltern gewählte Schule sowohl grundsätzlich als Angebot als auch im konkreten Einzelfall geeignet ist. Gestützt auf diese Prüfung wäre die finanzielle Beteiligung wiederum anhand vorgängig definierter Kriterien zu beurteilen. Damit würde eine fachlich fundierte, rechtsgleiche und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage für eine allfällige staatliche Kostenbeteiligung geschaffen und gewährleistet, dass öffentliche Mittel nur für Angebote eingesetzt werden, deren Eignung und Qualität nachgewiesen sind.

3. AUSTAUSCHBEFUGNIS: VORAUSSETZUNGEN UND AUSWIRKUNGEN EINES SYSTEMWECHSELS

Die von den Postulanten angeregte Kostenbeteiligung an Privatschulen hätte faktisch eine Austauschbefugnis³⁹ zur Folge. An die Stelle der Finanzierung eines anerkannten Sonderschulplatzes träte ein staatlicher Beitrag für ein alternatives Bildungsangebot, beispielsweise in der Grössenordnung der durchschnittlichen Ausgaben pro Kind im liechtensteinischen Pflichtschulbereich von rund CHF 25'000 pro Jahr. Die Finanzierung wäre damit nicht mehr ausschliesslich an die bestehenden Strukturen der Sonderschulung gebunden.

Die Kosten eines Sonderschulplatzes liegen allerdings deutlich höher, da dort zusätzlich spezifische sonderpädagogische, therapeutische und sozialpädagogische Leistungen erbracht werden. Eine Austauschbefugnis könnte deshalb nur für Angebote in Betracht kommen, die den ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarf des Kindes nachweislich und in geeigneter Weise abdecken. Sie dürfte nach Ansicht der Regierung nicht zu einer allgemeinen staatlichen Finanzierung frei

³⁹ Austauschbefugnis ist das Recht, anstelle einer gesetzlich vorgesehenen Leistung eine andere, funktionell gleichwertige Leistung zu wählen, wenn damit dasselbe gesetzliche Ziel erreicht wird.

gewählter Privatschulen führen, das würde einen Systemwechsel bedeuten und hätte rechtliche, organisatorische und finanzielle Auswirkungen. Ein solcher Systemwechsel wird von der Regierung weder als notwendig noch als sinnvoll beurteilt, insbesondere da das bestehende Bildungssystem sehr gut funktioniert.

3.1 Voraussetzungen und Umsetzung einer Austauschbefugnis

Voraussetzung für die Gewährung eines staatlichen Beitrags wäre ein fachlich abgeklärter und behördlich festgestellter besonderer Bildungsbedarf. Zudem müssten sämtliche geeigneten Fördermöglichkeiten innerhalb des bestehenden Regelschul- und Sonderschulsystems geprüft und ausgeschöpft worden sein. Eine alternative Beschulung dürfte insbesondere dann in Betracht kommen, wenn innerhalb des bestehenden Systems keine geeignete und bedarfsgerechte Lösung sichergestellt werden kann.

Aktuell beurteilen die zuständigen Fachstellen (Schulamt und der Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste) den Bildungs- und Förderbedarf anhand fachlicher Kriterien. Dabei werden insbesondere der Entwicklungsstand des Kindes, seine Lern- und Entwicklungsfähigkeit, die verfügbaren Fördermöglichkeiten, die pädagogische Tragfähigkeit eines Settings sowie dessen langfristige Stabilität und Zumutbarkeit berücksichtigt. Auf dieser Grundlage leisten die Fachstellen einen wesentlichen Beitrag zur rechtsgleichen Behandlung aller Kinder und Jugendlichen.

Grundsätzlich zu klären ist daher, welche medizinischen Diagnosen oder ärztlichen Gutachten als Grundlage heranzuziehen wären. Ebenso ist festzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen die freie Wahl der Schule selbst dann möglich wäre, wenn ein geeigneter, freier Sonderschulplatz zur Verfügung steht und eine entsprechende Platzierung von den zuständigen Fachpersonen ausdrücklich empfohlen wird, die Eltern sich aber dagegen entscheiden. Hierfür bedarf es klar

definierter Voraussetzungen und Kriterien, um eine einheitliche, nachvollziehbare und steuerbare Entscheidungsgrundlage sicherzustellen.

Zum anderen ist eine vermeintliche Optimallösung stets auch subjektiv geprägt. Was aus Sicht der Eltern als optimale Lösung erscheint, muss nicht zwingend dem objektiv festgestellten Bedarf des Kindes entsprechen. Eine Regelung, bei der der Entscheid der Erziehungsberechtigten letztlich ausschlaggebend wäre, würde zusätzliche Herausforderungen mit sich bringen. Dadurch könnten fachliche Beurteilungen an Gewicht verlieren.

Dabei ist sicherzustellen, dass innerhalb eines solchen Systems Kontrolle und Qualitätssicherung gewährleistet sind und klare fachliche sowie strukturelle Voraussetzungen bestehen. In diesem Zusammenhang bedarf es nachvollziehbarer Kriterien zur Beurteilung der Eignung von Privatschulen und Angeboten sowie für die Zuordnung im Einzelfall. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, auf welche Förderbedarfe die jeweiligen Schulen spezialisiert sind und welche sonderpädagogischen sowie therapeutischen Leistungen sie anbieten. Zu diesem Zweck müsste voraussichtlich eine Fachstelle eingerichtet werden, welche die entsprechenden Privatschulen auf Grundlage der definierten Kriterien eingehend evaluiert. Auf dieser Grundlage hätte die Fachstelle einerseits ein verlässliches Profil der nachgewiesenen Förderkompetenzen jedes Angebots zu erstellen und regelmässig zu überprüfen. Im Einzelfall wäre festzustellen, ob zwischen dem behördlich ausgewiesenen Förderbedarf des Kindes und dem nachgewiesenen Leistungsprofil der Schule eine hinreichende Passung besteht. Damit würde sie eine fachlich fundierte, rechtsgleiche und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage für eine allfällige staatliche Kostenbeteiligung schaffen und gewährleisten, dass öffentliche Mittel nur für Angebote eingesetzt werden, deren Eignung und Qualität nachgewiesen sind.

Darüber hinaus sind geeignete Mechanismen zur Wahrung des Kindeswohls vorzusehen. Massgeblich muss sein, ob das gewählte Angebot den behördlich festgestellten Förderbedarf des Kindes tatsächlich abdecken und die erforderliche sonderpädagogische Unterstützung in ausreichendem Umfang gewährleistet werden kann.

Dementsprechend wäre die SchulFMV dahingehend zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen, in welchen Fällen eine solche Regelung überhaupt zur Anwendung kommen kann. Derzeit bestehen hierzu keine expliziten Regelungen beziehungsweise festgelegte Verfahren. Entsprechend wäre zu klären, welche Kriterien für die Beurteilung entsprechender Einzelfälle heranzuziehen sind, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen und welche Aspekte bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind. Ziel wäre eine einheitliche, transparente und rechtssichere Praxis zu schaffen.

Die Schaffung klarer und nachvollziehbarer Kriterien und Verfahren ist eine zentrale Voraussetzung, um festzulegen, unter welchen Umständen eine Beschulung an einer Privatschule in Betracht gezogen werden kann. Dadurch können einheitliche, transparente und rechtssichere Entscheide sichergestellt werden.

Die Regierung anerkennt, dass vereinzelt hochkomplexe Fallkonstellationen auftreten können, in denen weder die Regelschule noch bestehende anerkannte Sonderschulangebote eine geeignete und zumutbare Lösung gewährleisten. Für solche Ausnahmefälle sind transparente Verfahren und nachvollziehbare Beurteilungskriterien sicherzustellen.

Die Beurteilung solcher Ausnahmefälle kann nur unter Einbezug der jeweils zuständigen Fachstellen erfolgen. Neben schulischen Aspekten sind dabei insbesondere das Kindeswohl, die familiäre Situation, sozialpädagogische Gesichtspunkte,

therapeutische Bedürfnisse sowie die langfristige Stabilität der gewählten Lösung zu berücksichtigen.

Die in der Strategiegruppe «Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen» entwickelten Ansätze zur verbesserten Koordination und Fallführung können hierfür eine wichtige Grundlage bilden.

3.2 Beurteilung der Einführung einer Austauschbefugnis

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Liechtenstein bereits heute über ein sehr gut funktionierendes Bildungssystem mit zahlreichen Möglichkeiten und Ressourcen, um für alle Schülerinnen und Schüler möglichst passende Lösungen zu finden. Die Grundlage hierfür bildet die Verordnung über die schulischen Fördermassnahmen (SchulFMV). Darauf aufbauend wurden die Vorgaben im «Förderkonzept der öffentlichen Kindergärten und Pflichtschulen» konkretisiert und detailliert ausgeführt. Die zur Verfügung stehenden Fördermassnahmen werden oben näher beschrieben. Auch werden gestützt auf diese gesetzlichen Grundlagen anerkannte Sonderschulen im Ausland finanziert.

Die Einführung einer Austauschbefugnis wäre grundsätzlich bzw. theoretisch möglich, sofern die entsprechenden politischen und rechtlichen Grundlagen geschaffen, klare Kriterien und Verfahren festgelegt, sowie die erforderlichen finanziellen- und personellen Ressourcen bereitgestellt würden. Sie würde jedoch einen grundlegenden Systemwechsel darstellen. Damit wären zusätzliche Herausforderungen bei der einheitlichen Beurteilung, Steuerung und Gleichbehandlung der betroffenen Kinder und Jugendlichen verbunden. Voraussetzung hierfür ist unbedingt die Festlegung klarer und transparenter Kriterien sowie nachvollziehbarer Verfahren. In diesem Zusammenhang wäre die SchulFMV dahingehend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, dass die Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Verfahren für die Beurteilung entsprechender Einzelfälle geregelt werden.

4. FAZIT

Liechtenstein verfügt bereits heute über ein sehr gut funktionierendes Bildungssystem, zeigt jedoch in einzelnen hochkomplexen Konstellationen Grenzen auf. Aus Sicht der Regierung bzw. des Schulamts besteht jedenfalls kein Bedarf, eine Austauschbefugnis einzuführen. Die geltenden Regelungen der Sonderschulung haben sich grundsätzlich bewährt, und die bestehenden Instrumente ermöglichen bereits heute bedarfsgerechte Lösungen im Einzelfall. Ein entsprechender Systemwechsel wird daher nicht als sinnvoll und nötig angesehen. Stattdessen sollen die bestehenden Instrumente bei Bedarf punktuell weiterentwickelt und die Möglichkeiten für bedarfsgerechte Lösungen innerhalb des geltenden Systems konsequent genutzt werden. Eine allfällige Anpassung der SchulFMV erscheint dabei als geeigneter Ansatz, um bestehende Handlungsspielräume innerhalb des geltenden Systems gezielt weiterzuentwickeln, ohne einen grundlegenden Systemwechsel vorzunehmen.

Die Regierung sieht keinen Bedarf für einen grundlegenden Systemwechsel oder die Einführung einer allgemeinen Austauschbefugnis. Gleichzeitig anerkennt sie, dass einzelne hochkomplexe Fallkonstellationen besondere Herausforderungen mit sich bringen können. Die Arbeiten der Strategiegruppe «Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen» leisten in diesem Zusammenhang einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Fachstellen, zur Klärung von Zuständigkeiten sowie zur Entwicklung transparenter Verfahren für komplexe Einzelfälle.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

An t r a g ,

der Hohe Landtag wolle diese Postulatsbeantwortung zur Kenntnis nehmen und das Postulat vom 4. November 2024 abschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Brigitte Haas